

e) Inhalt und Umfang der Dokumentierung hat den Erfordernissen der Gefahrenabwehr zu entsprechen

Aus der Dokumentierung der Befragung muß ersichtlich sein, daß das MfS die Befragung nach dem VP-Gesetz als Maßnahme zur Abwehr einer Gefahr und nicht als "Ersatzmaßnahme" zur Feststellung der individuellen straf rechtlichen Verantwortlichkeit durchführte. Im Mittelpunkt der Dokumentierung der gefahrenabwehrenden Maßnahme Befragung muß demzufolge insbesondere der Umfang bzw. Grad der Beeinträchtigung (Gefährdung oder Störung) des angegriffenen gesellschaftlichen Verhältnisses stehen, da deren Schutz die gefahrenabwehrenden oder schadensbeseitigenden Maßnahmen zu dienen haben. In diesem Rahmen sind die gefahrenverursachenden (strafrechtlich relevanten) Handlungen zu klären,'Unter diesem Gesichtspunkt ist es auch erforderlich, die erarbeiteten Informationen zum Verschulden zu dokumentieren.

So kann die Antwort des Organisators oder Teilnehmers einer Zusammenkunft von mehreren Personen auf einer belebten Straße in einer Stadt auf die Frage, warum durch ihn bzw. durch sie an dieser Stelle die Ordnung und Sicherheit gefährdet wurde, dokumentiert werden, daß die an dieser Stelle verursachte Störung als Maßnahme durchgeführt wurde, um dem Ersuchen nach Übersiedlung in die BRD Nachdruck zu verleihen.

Das VP-Gesetz enthält keine Vorschriften über die Art und Weise der Dokumentierung, so daß im Prinzip alle in der Untersuchungsbearbeitung bekannten Formen der Dokumentierung angewandt werden können. In der Regel erfolgt die Dokumentierung von Befragungen in Form von Befragungsprotokollen im Frage - Antwort - Stil. Neben dieser Form sind auch persönliche Aufzeichnungen von Ausführungen durch die befragte Person selbst und auch Vermerke des Untersuchungsführers möglich. 1

IVgl. Anlage 4 dieser Arbeit

In dieser Anlage unterbreiten die Autoren Vorschläge zur Gestaltung von Formblättern für derartige Maßnahmen.